

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Herr Kamieth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0984/19, Dringliche Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Umgang mit volksverhetzenden Plakaten und Infoveranstaltungen, öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kamieth,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen wie folgt:

1. Wann, wie und in welcher Form erfolgt die Kontrolle der entsprechenden Plakate und Redebeiträge (mittels Lautsprecherwagen)? Falls es keine Kontrollen gab, warum nicht?

In Wahlkampfzeiten besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Plakatierung, da auch die Vorbereitung von Wahlen Bestandteil des demokratischen Willensbildungsprozesses ist. Die Stadtverwaltung Erfurt hat, gerade während des Wahlkampfes, eine inhaltliche Bewertung der Wahlplakate zu unterlassen und ist zur Neutralität verpflichtet. Die hergereichte Fotodokumentation der Werbeplakate sind nach erster Prüfung noch vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz gedeckt, dem vor allem in Verbindung mit dem Parteienprivileg des Art. 21 GG in Zeiten des Wahlkampfes besondere Bedeutung zukommt.

Eine allgemeine Berufung auf die Wertvorstellungen in der Bevölkerung darf nicht die Grundlage zur Unterbindung einer Wahlplakatierung sein.

Die Kontrollen durch den Außendienst erfolgen im Rahmen der tatsächlichen und personellen Möglichkeiten. Zu den Kontrollzeiten bzgl. der Wahlplakatierung gibt es keine statistische Übersicht.

Infostände werden, soweit eine Kontrolle erfolgt, hinsichtlich der Einhaltung der Sondernutzungserlaubnis sowie sonstigen ordnungsrechtlich relevanten Aspekten (beispielsweise Vermüllung durch Flyer im Umfeld) kontrolliert. Auch hierzu gibt es keine Statistik. Redebeiträge werden nicht überwacht.

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

2. Welche Konsequenzen ergeben sich bei Kontrollen, wenn der Verdacht der Volksverhetzung besteht und wie erfolgt die Umsetzung seitens der Stadtverwaltung?

Strafverfolgungsbehörden sind die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden. Werden offensichtliche Straftatbestände festgestellt, erfolgt eine entsprechende Strafanzeige.

Es bleibt zudem jedem Menschen unbenommen, eine Strafanzeige beim Vernehmen volksverhetzender Inhalte zu erstatten.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Genehmigung der Infostände (der Fahrten mit dem Lautsprecherwagen) insgesamt und im Besonderen auf dem Fischmarkt (unweit des Briefwahlbüros)?

Infostände im öffentlichen Verkehrsraum werden nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Erfurt erlaubt. Im Bereich des Fischmarktes gibt es grundsätzlich keine Erlaubnis für Informationsstände. In diesem Bereich können allenfalls Versammlungen durchgeführt werden.

Die angeführte Veranstaltung von der Vereinigung Der III. Weg auf dem Fischmarkt war eine angezeigte Versammlung.

In der Regel ist bei Versammlungen der hohe Rang, der dem Schutz der Grundrechte auf Meinungsfreiheit und auf Versammlungsfreiheit (Art. 5 und Art. 8 Grundgesetz) im Rechtsstaat zukommt, zu beachten. Der Staat schützt die Versammlungsfreiheit als Bürgerrecht, um Bürgerfreiheiten zu sichern und die Demokratie funktionsfähig zu halten. Die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit gilt gerade auch für Minderheiten und ihre Meinung, solange die Meinungsäußerung nicht gegen Strafrechtsnormen verstößt.

Sofern durch die Meinungsäußerungen der Straftatbestand des § 130 StGB – Volksverhetzung – erfüllt wird, kann sich nicht mehr auf den Schutz der Grundrechte des Art. 5 und Art. 8 GG berufen werden. In einem solchen Fall muss die Meinungsfreiheit stets zurücktreten und die Versammlung wäre zu verbieten bzw. aufzulösen.

Die Versammlung der Vereinigung Der III. Weg auf dem Fischmarkt am 15.05.2019 wurde durch die Thüringer Polizei begleitet. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass volksverhetzende Inhalte geäußert wurden.

Für die Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen gibt es einen gemeinsamen Runderlass des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur mit Empfehlungen zur satzungsrechtlichen Regelung der Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortslagen vom 30.03.1999. Danach ist Lautsprecherwerbung innerhalb geschlossener Ortslagen innerhalb sechs Wochen vor dem Wahltag per Allgemeinverfügung unter Beachtung von Nebenbestimmungen erlaubt.

Derzeit ist das Thüringer Kommunalwahlgesetz zu beachten. Gemäß § 10 Absatz 1 sind während der Wahlhandlung in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Wähler verboten.

Bei dem unmittelbaren Zugang wird nach der Rechtsprechung auf 20 Meter abgestellt.

Dies führte dazu, dass während der Zeiten der Öffnung des Briefwahllokals, Versammlungen auf dem Fischmarkt im Abstand von über 20 Metern zum Zugang des Gebäudes, durchgeführt werden können.

Im Unterschied zur Landtagswahl, bei der nach § 33 Absatz 1 Thüringer Landeswahlgesetz in einem Umkreis von 100 Metern die Wahlbeeinflussung verboten ist.

Im Rahmen einer eingehenden rechtlichen Würdigung der Sach- und Rechtslage werden während der Wahlhandlung künftig keine Versammlungen auf dem Fischmarkt zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein